

Mitteilung

zur Behandlung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Grundsätze der Benennung und Bezeichnung von Straßen, Wegen und Plätzen

Bezug:

Anlagen: 3 Bezeichnung:

Die Verwaltung teilt mit:

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist die Benennung von Straßen Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Aufgrund ihres Gesamtüberblicks kann nur sie Verwechslungen vermeiden. Zur Benennung ist ein Beschluss des Hauptorgans der Gemeinde erforderlich (d.h. Gemeinderat, siehe Hauptsatzung § 4 Abs. 1 Ziffer 5).

Grundsätzlich besteht die Pflicht, öffentliche Straßen zu benennen. Der Straßename dient vornehmlich der Orientierung. Er soll gewährleisten, dass innerhalb eines Gemeindegebiets der gewünschte Bestimmungsort eindeutig bezeichnet und aufgesucht werden kann.

Die Wahl eines gleichen Namens ist unzulässig, der eines ähnlichen ist unzumutbar; beides ist somit ermessensfehlerhaft. Ebenso sind teilidentische, ähnlich klingende oder schwer verständliche Namen rechtswidrig, wenn sie zwangsläufig zu Irrtümern führen.

Einem Straßennamen muss ein Grundwort angefügt werden, das den Charakter als Straße erkennbar macht.

Die Benennung nach verstorbenen Personen ist rechtlich unbedenklich, da das Namensrecht mit dem Tod erlischt. Die Straßenbenennung beschränkt sich darauf, an den Namensträger zu erinnern. Gegen die Benennung nach Lebenden spricht, dass deren Lebenswerk erst nach ihrem Tod vollständig gewürdigt werden kann. Üblicherweise werden besonders verdienstvolle Lebende mit der Verleihung von Orden, Preisen oder Ehrenbürgerrechten geehrt.

Vorrangig soll an Flurnamen und vom Vergessen bedrohte Geländebezeichnungen oder Ereignisse und Personen der Ortsgeschichte angeknüpft werden. Ebenso können Namen von Städten, Flüssen, Tieren, Blumen usw. verwendet werden.

Eine Anhörung der Anlieger ist in der Regel nicht erforderlich. Allerdings bleibt das einklagbare Recht auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Straßen umbenannt werden.